



HESSISCHER LANDTAG

24.06.2020

HHA

Änderungsantrag

Fraktion der AfD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020 in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses Drucksache 20/3017 zu Drucksache 20/2950

Inhalt des Antrags: **Einstellung globaler Mehrausgaben zur Bewältigung der kurzfristigen gesundheitlichen, sozialen und ökonomischen Folgen der Pandemie durch das Corona-Virus SARS-CoV-2**

Einzelplan 17 **Allgemeine Finanzverwaltung**

Der Landtag wolle beschließen:

Zu Kapitel 17 01 Allgemeine Finanzierungsvorgänge
Buchungskreis: 2550

Produktnummer lt. Leistungsplan alle Produkte u, Leistungen

Kameraler Haushalt:

Beträge in EUR

Titel	Zweckbestimmung	von	um	auf
971 01	Globale Mehrausgaben zur Bewältigung der kurzfristigen gesundheitlichen, sozialen und ökonomischen Folgen der Pandemie durch das Corona-Virus SARS-CoV-2	0	+2.000.000.000	2.000.000.000

Kameraler Haushaltsabschluss:

Beträge in EUR

Hauptgruppe	von	um	auf
HG 9	354.668.900	2.000.000.000	2.354.668.900
Kameraler Zuschuss/Überschuss	22.392.203.400	2.000.000.000	20.392.203.400

Der Wirtschaftsplan und der kameraler Haushalt sind entsprechend anzupassen.

Begründung des Änderungsantrags:

Mit dem Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz (GZSG) soll zur Bündelung und zum transparenten Ausweis aller finanziellen Lasten der Corona-Pandemie das Sondervermögen "Hessens gute Zukunft sichern" geschaffen werden. Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht vor, dass das Sondervermögen mit einer eigenen Kreditemächtigung i.H.v. 12 Mrd. Euro ausgestattet wird.

Der Stellungnahme des Hessischen Rechnungshofs zum Gesetzentwurf des GZSG (verteilt an die Mitglieder des HHA am 16. Juni 2020) ist zu entnehmen, dass die Ausgliederung des Sondervermögens aus dem Haushalt die Haushaltsgrundsätze der Einheit und Vollständigkeit von Haushalten (Art. 139 Abs. 2 S. 1 HV, § 11 Abs. 2 LHO) grundsätzlich einschränkt. Ergänzend ist zumindest festzustellen, dass durch die Überjährigkeit und den Umfang des Sondervermögens ebenfalls eine

Abkehr von den Haushaltsgrundsätzen der Jährlichkeit (Art. 139 Abs. 2 S. 1 HV, § 11 Abs. 1 LHO) sowie der Haushaltswahrheit (nicht normiert) festzustellen wäre. Dem vermeintlichen Transparenzgewinn, welchen die Landesregierung durch die Bündelung der coronabedingten Ausgaben zu erreichen sucht, steht somit die Abkehr von Haushaltsgrundsätzen gegenüber, die, wie der Hessische Rechnungshof betont, die Budgethoheit des Parlaments schützen sollen.

Laut § 2 Abs. 1 des GZSG dient das Sondervermögen "der Finanzierung der notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der direkten und indirekten Folgen der Corona-Virus-Pandemie und zur Verhinderung weiterer Schäden" und stellt damit eine direkte Verbindung zwischen Maßnahmen und dem Beschluss der Notsituation her. Teile der in diesem Paragraphen gelisteten Maßnahmen erscheinen jedoch nicht einmal mittelbar geeignet eine Abmilderung des coronabedingten Wirtschaftseinbruchs zu erzielen, womit in Zweifel zu ziehen ist, ob die Aufnahme der hierfür benötigten finanziellen Mittel und damit die Aushebelung der Schuldenbremse überhaupt noch über den Beschluss der Notsituation gemäß § 2 des Artikel 141-Gesetzes gedeckt sein kann. Mit Kreditermächtigungen für den Erhalt der staatlichen Infrastruktur, für Investitionen in die digitale Transformation und den Klimaschutz werden Mittel für genuine Landesaufgaben sowie für vor der Corona-Krise bereits bestehenden Investitionsstau und für spezifische Projekte der Regierungskoalitionäre reserviert ohne dafür an anderer Stelle Kürzungen vornehmen zu müssen. Mit dem Sondervermögen würde sich die Landesregierung vor den Wahlen im Herbst 2023 somit kurzfristig zusätzlichen finanziellen Spielraum verschaffen, während die eigentlichen Tilgungslasten erst für nachfolgende Generation anfallen.

Die AfD-Fraktion lehnt die Schaffung des Sondervermögens "Hessens gute Zukunft sichern" angesichts der entgegengesprechenden vielfältigen Argumente entschieden ab. Zusätzlicher Mittelbedarf, der aufgrund der Corona-Krise entstanden ist und nicht bereits durch die im Rahmen des ersten Nachtragshaushalts von 2 Mrd. Euro erteilte Kreditermächtigung gedeckt werden kann, muss vollumfänglich im zweiten Nachtragshaushalt und wenn nötig in einem dritten Nachtragshaushalt unter der Kontrolle des Parlaments abgebildet werden. Folglich beantragt die AfD-Fraktion, Globale Mehrausgaben zur Bewältigung der kurzfristigen gesundheitlichen, sozialen und ökonomischen Folgen der Pandemie durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 in alter Höhe in den Einzelplan 17 einzustellen sowie Zuweisungen aus dem Sondervermögen "Hessens gute Zukunft sichern" durch die Entnahme von Mitteln gleicher Höhe aus den Rücklagen zu kompensieren. Um den derzeit noch nicht abschätzbaren zusätzlichen Finanzbedarf der Kommunen decken und die Kofinanzierung für Bundesprogramme durch das Land im Laufe des Jahres sicherzustellen zu können, beantragt die AfD weiterhin, die Kreditaufnahme des bisherigen Haushaltsansatzes 2020 um zusätzliche 2,5 Mrd. Euro auszuweiten.

Die Steuermindereinnahmen sind über den Rücklagenbestand des Landes zu decken. Der Hessische Rechnungshof weist in seiner Stellungnahme daraufhin, dass der Rücklagenbestand des Landes zum Ende des HH-Jahres 2019 auf 3,5 Mrd. Euro angewachsen ist. Weiterhin betont der Rechnungshof, dass durch §14 Abs. 2 S. 2 HHG2020 dem Finanzministerium die Ermächtigung vorliege, Rücklagen zur Begrenzung der Neuverschuldung aufzulösen. Neben der Konjunkturausgleichsrücklage i.H.v. 1 Mrd Euro stehe insbesondere die allgemeine Rücklage des Einzelplans 17 zur Verfügung, womit diese Rücklagen als "zweckentsprechende Rücklagen" i.S.d. § 5 Abs. 1 Artikel 141-Gesetz betrachtet werden können. Der Begründung des ersten Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes ist zu entnehmen, dass der allgemeine Rücklagebestand bei 1,2 Mrd. Euro liegt, womit unter Berücksichtigung des neuen Haushaltsansatzes 2020 noch knapp 781 Mio. Euro zur Kompensation von Steuerausfällen zur Verfügung stehen.

Die Veröffentlichung der Haushaltsrechnung 2019 steht aus. Es liegt somit derzeit keine aktuelle, detaillierte Übersicht über den Rücklagenbestand vor. In Ermangelung genauer Informationen über die Verteilung der restlichen Rücklagen, beantragt die AfD-Fraktion daher, nach Auflösung der allgemeinen Rücklage, ungedeckte Steuermindereinnahmen über eine zentrale Entnahme aus den Rücklagen der Ressortbudgets zu kompensieren.

Wiesbaden, 23.06.2020

Für die Fraktion
der AfD
Der Fraktionsvorsitzende:

Robert Lambrou